

Satzung des Imkervereins Herzogenaurach und Umgebung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung: "Imkerverein Herzogenaurach und Umgebung e.V." Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Herzogenaurach.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluß der Imkerschaft in Herzogenaurach und Umgebung. Zweck des Vereins ist, durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen die Bienenzucht zu fördern, die Mitglieder über planvolle und zeitgemäße Bienenzucht zu beraten und zu belehren.

§ 3 Leitung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstandschaft gehören ferner an:

- Der Kassier und
- der Schriftführer.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann ihr ein Arbeitsausschuß beigegeben werden. Der Vorstand wird auf Dauer gewählt. Alle 4 Jahre kann eine Neuwahl erfolgen, wenn der Vorstand nicht mehr das Vertrauen der Mitglieder hat. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Entscheidend ist bei einer Neuwahl die einfache Stimmenmehrheit. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden. Bei Stimmengleichheit findet ein 2. Wahlgang statt. Ergibt dieser wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

- Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Vorstandschaft ist verpflichtet:

zur Unterrichtung der Mitglieder über alle imkerlichen Fragen Mitgliederversammlungen abzuhalten.

- alljährlich in einer Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, nur sie kann der Vorstandschaft nach vorausgegangener Prüfung des Kassenabschlusses durch 2 Revisoren auf deren Antrag Entlastung erteilen. Zur Jahreshauptversammlung sind sämtliche Mitglieder 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Formblattes zu erstellen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung. Auch Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

aufgenommen werden. Dieser hat sich bei Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres an den Vereinskassier zu entrichten. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt durch die Jahreshauptversammlung in demjenigen Geschäftsjahr, welches dem Geschäftsjahr vorausgeht, für das die Beiträge bestimmt sind.

Die Mitglieder bürgen für die gesunde Lebenshaltung der Bienen unter besonderer Berücksichtigung der seuchengesetzlichen Verordnungen. Sie sorgen für gegenseitige Hilfeleistungen am Bienenstand und sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes, welche an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. Sie ist nur zum Schlusse des Geschäftsjahres möglich und hat bis spätestens 30. September zu erfolgen,
- durch Nichtzahlung der Mitgliedbeiträge nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung für das darauf folgende Geschäftsjahr,
- durch Tod,
- durch Ausschluß.

Auf Antrag des Vereins kann durch den Verbandsausschuß des Landesverbandes Bayerischer Imker e. V. ausgeschlossen werden, wer in gröblicher Weise die Satzung verletzt, oder dem Verbandsinteresse entgegenarbeitet. Bis zur endgültigen Entscheidung des Landesverbandes ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Vereins.

§ 7 Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen

Zur Auflösung des Vereins ist 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, wobei mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Die gleiche Stimmenzahl entscheidet über die Verwendung des vorhandenen Vermögens, welches nur der weiteren Förderung der Bienenzucht zugeführt werden darf. Die vorhandene Satzung wurde in Angleichung an die Satzung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. erstellt.

Herzogenaurach, den 28. 7. 78